

## Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Stadtentwicklungsausschuss</b>	26.02.2013	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

### **Novellierung der den ÖPNV betreffenden Gesetze, Verwaltungsvorschriften und Rechtsverordnungen**

Betroffene Produktgruppe

11.12.04.02 ÖPNV

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

-----

#### **Sachverhalt:**

Die Änderungen der den ÖPNV betreffenden Gesetze, Verwaltungsvorschriften und Rechtsverordnungen, die für die Stadt Bielefeld als lokaler Aufgabenträger ÖPNV von besonderer Bedeutung sind, werden kurz dargestellt:

#### **Revision des ÖPNVG NRW**

Die Revision sieht insbesondere Neuregelungen bei der Förderung und Finanzierung des ÖPNV vor. Die die Stadt Bielefeld als lokalen Aufgabenträger betreffenden Regelungen werden hier wie folgt vorgestellt.

§ 5 (3) Überörtliche Zusammenschlüsse, Koordinationen

In Abstimmung mit seinen Mitgliedern haben die Zweckverbände „die Bildung eines einheitlichen Gemeinschaftstarif“ zu entwickeln.

Diese Aufgabe hat in Ostwestfalen-Lippe damit der NWL.

In den Verwaltungsvorschriften Nebenbestimmungen des Musterbescheides (siehe unten Verwaltungsvorschriften ÖPNV) werden die lokalen Aufgabenträger auf diesen Paragraphen hingewiesen und auch auf die sich daraus ergebenden Pflichten zur Mitwirkung am neuen Gemeinschaftstarif.

## § 2a Grundsätze

In den Grundsatzkatalog mit aufgenommen wurde die Einrichtung eines taktverdichtenden und Reisezeit einsparenden Eisenbahnbetriebs zwischen Dortmund und Köln (Rhein-Ruhr-Express). Die im Gesetz erwähnte „landesweite Bedeutung“ trifft bei dieser Strecke für Ostwestfalen nur bedingt zu.

## § 11 (2) ÖPNV-Pauschale

Die Berechnung der ÖPNV-Pauschale wurde neu geregelt. Auf der Grundlage der Parameter Betriebsleistung (90%), Fläche (1%) und Einwohnerzahl (9%) wird sie berechnet. Die Stadt Bielefeld erhält rückwirkend ab 2011 3.275.139,20 Mio. € und damit jährlich um 54.500 € weniger als die Jahre zuvor. Die dadurch entstehende Überzahlung von Landesmitteln in Höhe von ca. 109.000 € (für 2011 und 2012) wird im Jahr 2013 mit dem Anspruch für das Jahr 2013 verrechnet werden, so dass die Stadt in 2013 tatsächlich nur Landesmittel in Höhe von ca. 3.166.000 € ausbezahlt bekommen wird.

Entsprechend der neuen Fassung des ÖPNVG werden die Pauschalen durch Rechtsverordnung (siehe unten) zukünftig festgelegt. Das bedeutet, dass das Ministerium diese im „Benehmen“ mit dem Verkehrsausschuss erlässt und diese damit nicht mehr durch das Parlament beschlossen werden. Es ist zu befürchten, dass dadurch Änderungen z.B. Kürzungen der Finanzmittel kurzfristiger und schneller umgesetzt werden können.

## §12 ÖPNVG

Die Pauschalierte Investitionsförderung §12 ÖPNVG, die den Zweckverbänden für Investitionsmaßnahmen des ÖPNV gewährt wird, wird von 150 Mio. € auf 120 Mio. € jährlich gekürzt. Die Zuwendungen an den NWL werden aufgrund der Erhöhung seines Anteils auf 16,704% auf ca. 20,04 Mio. € steigen. Aus diesen Mittel kann die Stadt Bielefeld ÖPNV-Investitionen z.B. den Ausbau der Stadtbahn gefördert bekommen (Maßnahmen bis ca. 50 Mio. €, die nicht durch Bundesmittel gefördert werden).

Das Gesetz tritt zum 31.12.2017 außer Kraft.

## **Verordnung zur Festlegung der Pauschalen nach § 11 ÖPNVG NRW**

Wie bereits oben erläuterten bestimmt diese Verordnung die Höhe der pauschalierten Mittel nach § 11 ÖPNVG. Das Gesetz legt nur die Parameter für die Verteilung der ÖPNV-Pauschale fest, die Höhe der an die lokalen Aufgabenträger zuzuweisenden Mittel wird in der Verordnung festgesetzt. In der Verordnung festgelegt sind nur die ÖPNV-Pauschalen für die Jahre 2011 bis 2013. Über die Höhe der ÖPNV-Pauschale für das Jahr 2014 und folgende liegen noch keine Informationen vor. Diese werden durch eine Veränderung dieser Verordnung neu festgesetzt. Ob die Pauschale in der bisherigen Höhe weiter zugewiesen wird oder ob Kürzungen geplant sind, ist noch nicht bekannt.

## **Verwaltungsvorschriften ÖPNVG**

Die Verwaltungsvorschriften ÖPNVG werden zurzeit überarbeitet. Bereits bevor die Frist zur Stellungnahme dazu abgelaufen war, wurden den lokalen Aufgabenträgern Bescheide zugesandt, die die Nebenbestimmungen der neuen Musterbescheide enthielten. Die Spitzenverbände haben Stellungnahmen dazu verfasst.

## **Punkt 2 der Nebenbestimmungen**

Die lokalen Aufgabenträger werden auf die „Hinwirkungspflicht zur Bildung eines Gemeinschaftstarifes nach § 5 (3) ÖPNVG“ hingewiesen, wobei bislang die lokalen Aufgabenträger dabei noch keine Mitwirkungsmöglichkeit haben.

## **Punkt 3 der Nebenbestimmungen**

Die Weiterleitung der Pauschalmittel an Verkehrsunternehmen ist nur zulässig, wenn die Mittel innerhalb von 2 Monaten von dem Unternehmen benötigt werden. Da die Stadt Bielefeld

öffentliche Dienstleistungsaufträge an Verkehrsunternehmen fördert, kann diese 2-Monatsfrist nicht nachgewiesen werden.

**In Punkt 4** der Nebenbestimmungen werden die Aufgabenträger aufgefordert, ein Antragsverfahren zu regeln, das allen Verkehrsunternehmen die Möglichkeit gibt, Mittel zu beantragen. Auch hier lässt sich diese Bestimmung wegen der Förderung der öffentlichen Dienstleistungsaufträge von der Stadt Bielefeld nicht umsetzen.

Die Stadt Bielefeld hat gemeinsam mit der MHV und der KVG Lippe eine anwaltliche Beratung beauftragt, um auf eine Änderung der Bestimmungen hinzuwirken, die den Stellungnahmen der Spitzenverbände entsprechen. Seitens des Ministeriums wurde dazu Änderungsbereitschaft signalisiert. Die neuen Bescheide liegen der Stadt Bielefeld noch nicht vor.

### **Personenbeförderungsgesetz PBefG**

Die Änderung war erforderlich, um die EU-Verordnung 1370/2007 in nationales Recht umzusetzen. Ziel der VO ist die Berücksichtigung des Wettbewerbes im Öffentlichen Personennahverkehr.

Die Novellierung des PBefG brachte folgende Änderungen, die den die Stadt Bielefeld bzw. sie in Ihrer Funktion als lokalen Aufgabenträger betreffen:

### **Personenfernverkehr wird liberalisiert**

Personenfernverkehr mit Kraftomnibussen bei einem Haltestellenabstand von mehr als 50 km ist damit zugelassen. Es ist damit zu rechnen, dass Anträge auf Genehmigung für Personenfernverkehr in Kürze gestellt werden. In Bielefeld werden diese Verkehre an den Bahnhof Brackwede gelenkt, an dem bereits die internationalen Busverkehre halten.

### **Barrierefreiheit im ÖPNV**

„Der Nahverkehrsplan hat die Belange der in ihrer Mobilität eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehr bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen“ (§8 a Absatz 3).

Im Nahverkehrsplan sind dazu Aussagen zu zeitlichen Vorgaben und den erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Darin sind Ausnahmen konkret zu benennen und zu begründen.

Diese neue Anforderung an den ÖPNV ist mit einem hohen finanziellen Investitionsbedarf in den Kommunen verbunden. Für die Stadt Bielefeld bedeutet dies einen weiteren Ausbau von noch nicht barrierefreien Haltestellen. Dazu wurde das „Konzept zum Ausbau barrierefreier Stadtbahnhaltestellen“ (Drucksache Nr. 2958/2009-2014) vorgestellt und am 27.09.2011 beschlossen, an deren Abarbeitung die Verwaltung mit moBiel arbeitet. Für den Busbereich wurden bislang Mittel der ÖPNV-Pauschale verwendet, diese Mittel sind jedoch nicht ausreichend, um das Ausbauziel 2022 annähernd zu erreichen.

Die Verwaltung wird zur Barrierefreiheit im ÖPNV entsprechende Ausbauprogramme erarbeiten und in den Nahverkehrsplan einarbeiten.

### **Regelung der Neuvergabe von Konzessionen unter Berücksichtigung des Wettbewerbs**

Durch die Novellierung des PBefG ist das Zusammenwirken der zuständigen Behörde (lokaler Aufgabenträger) und der Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung) bei der Erteilung von Genehmigungen im ÖPNV unter Beachtung des Wettbewerbs entsprechend EU-Verordnung 1370/2007 sowie der Verfahrensablauf geregelt.

Die lokalen Aufgabenträger sind zuständig für die Sicherung der Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV. Der Nahverkehrsplan ist das Instrument, in dem der Aufgabenträger seine Anforderungen an die Verkehrsleistungen und die Qualität des ÖPNV festlegt. Die Bezirksregierung als Genehmigungsbehörde wird für die Genehmigung von Verkehrsleistungen den Nahverkehrsplan berücksichtigen.

Verkehrsleistungen im ÖPNV sind eigenwirtschaftlich zu erbringen. Eigenwirtschaftlich sind Verkehrsleistungen, die sich aus Fahrgeldeinnahmen, Ausgleichsleistungen (z.B. § 11a Schülerbeförderungsmittel) und sonstigen Unternehmenserträgen finanzieren. Wenn eigenwirtschaftlich keine ausreichende Verkehrsbedienung gewährleistet ist, kann ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag vergeben werden. Dieser ist in der Regel im Wettbewerb zu vergeben. Dazu hat die zuständige Behörde (der Aufgabenträger) eine Vorabbekanntmachung zu veröffentlichen, in der diese die Anforderungen an die Verkehrsleistung (Fahrstrecke, Fahrplan usw., Linienbündel oder einzelne Linie) definiert und die Qualitätsstandards darlegt. In dieser Vorabbekanntmachung kann der Aufgabenträger seine im Nahverkehrsplan festgesetzten Standards konkretisieren. Die Vorabbekanntmachung soll nicht früher als 27 Monate vor Betriebsbeginn erfolgen.

Die zuständige Behörde kann auch die Verkehrsleistung unter Beachtung der VO 1370/2007 selbst erbringen.

Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für den eigenwirtschaftlichen Verkehr ist spätestens 3 Monate nach der Vorabbekanntmachung zu stellen, so dass, wenn die eigenwirtschaftlichen Verkehrsleistungen nicht ausreichen, dann ein wettbewerbliches Vergabeverfahren angeschlossen werden kann.

Die Geltungsdauer der Genehmigung liegt im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen bei höchstens 10 Jahren, für Straßenbahnen bei 15 Jahren.

Das in der Novellierung aufgezeigte Verfahren wurde bei dem zuletzt mit den Aufgabenträgern der Kreise vorgenommenen Genehmigungsverfahren z.B. Linienbündel Gütersloh so schon praktiziert. Nach Einschätzung von Vertretern der Ministerien werden durch das neue PBefG die Rechte der Aufgabenträger gestärkt, da sie die geforderte Verkehrsleistung im Nahverkehrsplan festlegen und in der Vorabbekanntmachung konkretisieren können.

Bei der Durchführung von Ausschreibungen von Linienbündeln, die auch Linien im Gebiet der Stadt Bielefeld betreffen, wird das novellierte Verfahren bei der Erteilung von Genehmigungen im ÖPNV in der Zusammenarbeit mit den Aufgabenträgern der Kreise Anwendung finden. Das städtische Verkehrsunternehmen ist durch Betrauung (das entspricht einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag) beauftragt, den öffentlichen Verkehr in Bielefeld durchzuführen. Die Betrauung moBiel hat eine Laufzeit von 15 Jahren und wird 2023 enden. Wettbewerbliche Verfahren sind deswegen für die betrauten städtischen Linien nicht erforderlich.

Durch das novellierte PBefG veranlasst wird die Verwaltung den bestehenden Nahverkehrsplan insbesondere bezüglich der Barrierefreiheit ergänzen müssen.

Darüber hinaus müssen neue Stadtbahnlinien und auch als Voraussetzung für die Förderung in den Nahverkehrsplan eingearbeitet werden.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Moss